Berichtigungen

Objekttyp: Corrections

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band (Jahr): 18 (1842)

Heft 4

PDF erstellt am: 11.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Schulhaus = und den Weiherbau, vom 1. Mai 1841 bis zum 22. April 1842. 8.

Hier tritt eine neue Gemeinde in die Reihe bersenigen, welche eine echte Deffentlichkeit durch den Druck haben. Erogen hat über den Werth solcher Deffentlichkeit bereits die besten Erfahrungen gemacht. Es herrschte im vergangenen Jahre bedeutende Unzufriedenheit über das Desicit der Casse für den Bau der Rupenstraße; sobald aber die gedruckte Rechnung erschien, hörte alles Murren sogleich auf. Auch die vorstehende Rechnung hat fast lauter Desicite aufzuweisen; seit sie aber gedruckt ist, giebt man sich zusrieden.

Der vorstehende Rechenschaftsbericht gilt übrigens nur dem kleinern Theile der Gemeindegüter, da Hauptleute und Räthe nur das Schulgut, das Bau-, Brücken- und Straßengut und das Vermögen der Töchterarbeitsschule zu besorgen haben, die Obsorge für die übrigen öfsfentlichen Güter aber der Verwaltung übertragen ist. Das Schulgut besitzt ein Capital von 35,274 fl. 23 fr., und es reichen die Zinse zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin. Das Bau-, Brücken- und Straßen- gut, das indessen sich weder mit den öffentlichen Gebäuden sür die Kirche, die Schule und das Armenwesen, noch mit der Rupenstraße zu befassen hat, besitzt an Pfandbriesen mit Indegriff der liegenden Jinse 9585 fl. 52 fr., und die Töchterarbeitsschule, deren Finanzen die einzigen in diesser Rechnung sind, die einen Ueberschuß darbieten, einen Capitalbries von 3000 fl. — Das neue Schulhaus im Schopfacker hat 6078 fl. 38 fr. und der neue steinerne Wasserbehälter am Berg, ein Meisterstück des Maurers Hilpertshauser in Speicher, 2823 fl. 38 fr. gekostet.

Die Rechnung ist klar, offen und durch keine Salbheiten unnöthiger Geheimthuerei verunstaltet, wie man anderwärts etwa findet, daß man mit dem Betrage der Capitalien nicht herausrücken will.

Berichtigungen.

S. 16, 3. 27, lefe Berlefe ftatt Berfehr.

Der wichtigste Fehler, den wir am meisten bedauern, hat sich S. 21 eingeschlichen, wo es von dem in die st. gallische

Pönitentiaranstalt verurtheilten Gähler heißt, er habe die Kosten seines Aufenthaltes in dieser Anstalt zu bezahlen. Das in N. 8 des Amtsblattes (12. März 1842) enthaltene Urtheil spricht sich gar nicht so bestimmt aus, obschon der Ausdruck: "Im Weitern soll Gähler alle seinetwegen auser"laufenen Unkosten zu bezahlen haben", jene Deutung keinesswegs ausschließt, was wol vom Rathe kaum übersehen worben ist.